S 15 RA 5618/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RA 5618/97
Datum	02.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 RA 13/01
Datum	27.03.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 2. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin beansprucht eine Rente bereits von einem frÃ¼heren Zeitpunkt an.

Die KlÃ¤gerin ist 1929 in L geboren. Sie wohnt in DÃ¤nemark und besitzt seit April 1977 die dÃ¤nische StaatsangehÃ¶rigkeit.

Sie beantragte am 3. April 1991 die GewÃ¤hrung eines Altersruhegeldes fÃ¼r Frauen gemÃ¤Ã Â§ 25 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Die Beklagte leitete daraufhin eine KontenklÃ¤rung bezÃ¼glich der nach Angaben der KlÃ¤gerin bis 1972 in L und spÃ¤ter in DÃ¤nemark zurÃ¼ckgelegten Zeiten ein und forderte u.a. die KlÃ¤gerin auf, Nachweise zu den in DÃ¤nemark zurÃ¼ckgelegten Zeiten vorzulegen.

Am 31. MÃ¤rz 1992 rief die KlÃ¤gerin ausweislich eines Aktenvermerks bei der

Beklagten an und teilte mit, dass sie mit dem dÃ¤nischen VersicherungstrÃ¤ger gesprochen und dieser ihr mitgeteilt habe, dass ihr deutscher Rentenantrag dem in DÃ¤nemark gewÃ¤hrten â□□Vorruhestandsgeld (EFTA-Lohn)â□□ entgegenstehe. Sie mÃ¼sse daher den Rentenantrag zurÃ¼cknehmen und werde sich erneut bei der Beklagten melden, sobald sich in ihren persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen etwas Ã¤ndere. Wahrscheinlich werde sie bei Erreichen des 67. Lebensjahres (Rentenbeginn in DÃ¤nemark) erneut einen Antrag stellen.

Mit Schreiben vom 1. April 1992 bestÃ¤tigte die Beklagte der KlÃ¤gerin das Ergebnis des Telefonats, mit dem die KlÃ¤gerin ihren Rentenantrag vom 3. April 1991 zurÃ¼cknehme. Sie wies ferner darauf hin, dass aus diesem Antrag keine RechtsansprÃ¼che mehr hergeleitet werden kÃ¶nnten und der dÃ¤nische VersicherungstrÃ¤ger von der AntragsrÃ¼cknahme verstÃ¤ndigt werde. Weiter empfahl die Beklagte, nach Wegfall des Vorruhestandsgeldes und Bezug einer Rente in DÃ¤nemark â□□ voraussichtlich bei Erreichen des 67. Lebensjahres â□□ erneut einen Rentenantrag zu stellen.

Im Rahmen der fortgefÃ¼hrten KontenklÃ¤rung bat die Beklagte die KlÃ¤gerin um weitere Angaben und Unterlagen, blieb aber trotz Erinnerung ohne weitere Antwort. Mit Schreiben vom 13. Januar 1993 wies die Beklagte darauf hin, dass infolge fehlender Mitwirkung eine abschlieÃ□ende Bearbeitung nicht mÃ¶glich sei und angenommen werde, dass die KlÃ¤gerin ihre Angelegenheit nicht weiterverfolgen wolle und schloss den Vorgang ab.

Am 28. November 1994 beantragte die KlÃ¤gerin erneut in der Auskunfts- und Beratungsstelle H die GewÃ¤hrung einer Altersrente nach den Â§Â§ 35 ff des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI). Nach KlÃ¤rung des Versicherungskontos bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 14. Januar 1997 eine Regelaltersrente ab 1. Dezember 1994.

Am 19. August 1997 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein und bat um Ã□berprÃ¼fung. Sie verwies auf den Rentenantrag vom 3. April 1991, der von ihr nie wissentlich zurÃ¼ckgenommen worden sei. Auf Grund der ab 1991 fortwÃ¤hrenden Kommunikation im Rahmen der KontenklÃ¤rung sei sie nach wie vor von einer WeiterfÃ¼hrung des Rentenverfahrens ausgegangen und bitte deshalb um Ã□berprÃ¼fung des Rentenbeginns.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 10. Oktober 1997 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und verwies auf die Vorschrift des Â§ 99 SGB VI, der eine frÃ¼here RentengewÃ¤hrung auf den Antrag vom 28. November 1994 nicht zulasse. Auf den frÃ¼heren Rentenantrag vom 3. April 1991 kÃ¶nne nicht mehr abgestellt werden. WÃ¤hrend der DurchfÃ¼hrung des diesbezÃ¼glichen Rentenverfahrens habe die KlÃ¤gerin am 31. MÃ¤rz 1992 telefonisch erklÃ¤rt, dass der deutsche Rentenantrag dem der KlÃ¤gerin in DÃ¤nemark gewÃ¤hrten Vorruhestandsgeld entgegenstehe. Sie hÃ¤tte keine andere MÃ¶glichkeit, als den deutschen Rentenantrag zurÃ¼ckzunehmen, um weiterhin die Vorruhestandsleistungen aus DÃ¤nemark zu beziehen. Weiterhin hÃ¤tte sie mitgeteilt, dass sie sich erneut mit der Beklagten in Verbindung setzen wÃ¼rde,

sobald in ihren persÃ¶nlichen VerhÃltnissen eine Ãnderung eintreten wÃ¼rde. Die RÃ¼cknahme des Antrages habe die Beklagte am 1. April 1992 schriftlich bestÃtigt. Das fortgefÃ¼hrte KontenklÃrungsverfahren sei auf Grund der fehlenden Mitwirkung der KlÃgerin ohne abschlieÃende Bearbeitung beendet und die KlÃgerin hierÃ¼ber mit Schreiben vom 13. Januar 1993 informiert worden. Angesichts der erst wieder am 28. November 1994 erfolgten Vorsprache kÃ¶nne daher nicht davon ausgegangen werden, dass die KlÃgerin entsprechend ihrem Vorbringen im guten Glauben Ã¼ber ein weiterhin offenes Rentenverfahren gewesen sei. Gegen die klÃgerische Auffassung spreche auch, dass die KlÃgerin bei ihrer Vorsprache am 28. November 1994 den frÃ¼heren Antrag nicht erwÃhnt habe und ihr Begehren als Rentenantrag aufgenommen worden sei.

Hiergegen hat sich die KlÃgerin mit ihrer zum Sozialgericht (SG) Berlin erhobenen Klage gewandt und weiterhin unter Bezugnahme auf den ihres Erachtens noch wirksamen Rentenantrag vom 3. April 1991 einen frÃ¼heren Rentenbeginn beansprucht. Ihr sei von der Beklagten zugesichert worden, dass sie â die KlÃgerin â fÃ¼r den Zeitraum vom 60. bis zum 67. Lebensjahr von der Beklagten eine RÃ¼ckzahlung erhalte, wenn sie das dÃnische Rentenalter erreicht habe. Auf die gerichtliche Anfrage, weshalb sie auf das Schreiben der Beklagten vom 1. April 1992 nicht geantwortet habe, hat die KlÃgerin nicht reagiert.

Sodann hat das SG nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 2. MÃrz 2001 die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Beklagte habe der KlÃgerin mit dem angefochtenen Bescheid zu Recht eine Regelaltersrente gemÃÃ Â§ 35 SGB VI im Hinblick auf die Vollendung des 65. Lebensjahres am 29. November 1994 und die Rentenantragstellung am 28. November 1994 in Anwendung des Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ab dem 1. Dezember 1994 bewilligt. Ein Anspruch auf GewÃhrung einer Altersrente bzw. eines Altersruhegeldes fÃ¼r Frauen wegen Vollendung des 60. Lebensjahres auf Grund des Antrags der KlÃgerin vom 3. April 1991 mit der Folge eines frÃ¼heren Rentenbeginns bestehe dagegen nicht. Auf den ersten Antrag vom 3. April 1991 kÃ¶nne sich die KlÃgerin nicht mehr berufen. Bei einem Antrag auf eine Sozialleistung handele es sich um eine einseitige empfangsbedÃ¼rftige WillenserklÃrung des Ã¶ffentlichen Rechts, mit welcher der Antragsteller dem LeistungstrÃger gegenÃ¼ber zum Ausdruck bringe, eine Sozialleistung in Anspruch nehmen zu wollen. Die Auslegung der ErklÃrung bzw. des Antrages erfolge gemÃÃ Â§Â§ 133, 157 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Antrag werde grundsÃtzlich formfrei gestellt (Â§ 9 SGB X). Entsprechend sei auch die RÃ¼cknahme eines Antrages als empfangsbedÃ¼rftige WillenserklÃrung des Ã¶ffentlichen Rechts anzusehen. Die Auslegung erfolge gleichfalls nach den Â§Â§ 133, 157 BGB; Formerfordernisse seien nicht ersichtlich. Der Antrag kÃ¶nne bis zum Eintritt der Bestandskraft des Verwaltungsaktes, mit dem Ã¼ber die begehrte Sozialleistung entschieden worden sei, zurÃ¼ckgenommen werden.

Den am 3. April 1991 gestellten Rentenantrag habe die KlÃgerin am 31. MÃrz 1992 zurÃ¼ckgenommen. An diesem Tage habe sie im Rahmen eines Telefonats wirksam ihren Rentenantrag zurÃ¼ckgenommen. Dies habe die Beklagte zur Klarstellung der KlÃgerin am folgenden Tag schriftlich mitgeteilt und gleichzeitig

deutlich darauf hingewiesen, dass aus diesem Antrag keine RechtsansprÃ¼che mehr hergeleitet werden kÃ¶nnten. SchlieÃlich fÃ¼hre auch der Vortrag der KlÃ¤gerin, ihr sei zugesichert worden, dass sie von der Beklagten fÃ¼r den Zeitraum vom 60. bis zum 67. Lebensjahr eine RÃ¼ckzahlung erhalte, wenn sie das dÃ¤nische Rentenalter erreiche, zu keiner anderen Beurteilung. Es fehle insoweit jedenfalls an der fÃ¼r die Wirksamkeit einer Zusicherung gemÃ¤Ã Â§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB X erforderlichen Schriftform.

Hiergegen richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin, mit der sie weiterhin auf der Grundlage des Antrages vom 3. April 1991 die GewÃ¤hrung einer Rente beansprucht. Sie wiederholt dazu im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen, wonach sie davon ausgegangen sei, dass ihr Rentenverfahren ruhe und ihr gesagt worden sei, sie erhalte nach Erreichen des Rentenalters in DÃ¤nemark eine Nachzahlung der deutschen Rente ab vollendetem 60. Lebensjahr.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 2. MÃ¤rz 2001 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. Januar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Oktober 1997 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihr Altersruhegeld auf Grund ihres Antrages vom 3. April 1991 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung. Auf den frÃ¼heren Rentenantrag vom 3. April 2001 kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin nach wirksamer RÃ¼cknahme nicht mehr berufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes auf die Gerichtsakte sowie die von der Beklagten vorgelegte Rentenakte (Versicherungs-Nummer , die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Ein Anspruch auf Altersruhegeld oder Altersrente auf Grund des Rentenantrages vom 3. April 1991 fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Dezember 1994 steht der KlÃ¤gerin nicht zu.

Das SG hat zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass nur der Rentenantrag vom 28. November 1994 Grundlage der RentengewÃ¤hrung sein kann und die Bewilligung der Regelaltersrente ab 1. Dezember 1994 den gesetzlichen Bestimmungen entspricht (vgl. Â§ 99 SGB VI).

Auf die frÃ¼here Antragstellung vom 3. April 1991 zur BegrÃ¼ndung eines

Rentenanspruchs vor dem 1. Dezember 1994 kann entgegen der klÃ¤gerischen Auffassung nicht abgestellt werden. Das SG hat dazu zutreffend die Gesichtspunkte angefÃ¼hrt, die die Annahme einer RÃ¼cknahme rechtfertigen, so dass der Senat darauf zunÃ¤chst zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Dass das Verfahren entgegen dem Schreiben vom 1. April 1992 ruhen sollte und der KlÃ¤gerin zugesichert worden sei, dass sie â□□fÃ¼r den Zeitraum vom 60. bis zum 67. Lebensjahr von der BfA eine RÃ¼ckzahlung erhalteâ□□, lÃ¤sst sich der Verwaltungsakte nicht einmal andeutungsweise entnehmen. Die von der KlÃ¤gerin ausweislich des Vermerks gegebene BegrÃ¼ndung erscheint plausibel. Deshalb ist der Beklagten auch keine fehlerhafte Bearbeitung vorzuwerfen, wenn sie sich auf die von der KlÃ¤gerin mitgeteilte Auskunft des dÃ¤nischen VersicherungstrÃ¤gers nicht zu weiteren Ermittlungen veranlasst sah. Sollte sich die KlÃ¤gerin spÃ¤ter anders besonnen haben oder ihrer ErklÃ¤rung nicht (mehr) den von der Beklagten mitgeteilten Inhalt habe beimessen wollen, so hÃ¤tte es angesichts der eindeutigen Aussage des Schreibens vom 1. April 1992 an der KlÃ¤gerin gelegen, bei der Beklagten erneut vorstellig zu werden. Dass sie dies getan hat, ist jedoch nicht belegt; auch hat sie trotz gerichtlicher Nachfrage nicht erlÃ¤utert, weshalb sie dies unterlassen hat. Fest steht auf Grund der von ihr eingereichten Kopie des an sie gerichteten Schreibens vom 1. April 1992 lediglich, dass die KlÃ¤gerin â□□ was von ihr auch nie bestritten worden ist â□□ dieses Schreiben tatsÃ¤chlich erhalten hat und somit wusste, welchen rechtlich bedeutsamen Inhalt die Beklagte dem telefonischen GesprÃ¤ch vom Vortage entnommen hatte. Der interne â□□ zeitlich allerdings nicht zuordenbare â□□ Vermerk der KlÃ¤gerin (â□□BfA bestÃ¤tigt mir, dass mein Antrag ruhtâ□□) auf dem Schreiben fÃ¼hrt jedenfalls zu keiner anderen Bewertung ihrer ausweislich der Akten vorliegenden UntÃ¤tigkeit. Die Aktenlage spricht eindeutig gegen eine nachfolgend erklÃ¤rte Aufrechterhaltung des Rentenantrages. Auch die persÃ¶nliche AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin ist nicht geeignet gewesen, Klarheit in den Geschehensablauf im Sinne des klÃ¤gerischen Vorbringens zu bringen. In dieses Bild passt auch die Beendigung der KontenklÃ¤rung ohne abschlieÃ□ende Entscheidung wegen fehlender Mitwirkung, die ihr ebenfalls schriftlich am 13. Januar 1993 mitgeteilt wurde. Woraus die KlÃ¤gerin dennoch eine â□□fortwÃ¤hrende Kommunikation im Rahmen der KontenklÃ¤rungâ□□ (so ihr Widerspruch) und gleichzeitig eine WeiterfÃ¼hrung des Rentenverfahrens ableiten will, bleibt angesichts dessen nicht nachvollziehbar. Dass es nach dem Antrag vom 28. November 1994 eine fortwÃ¤hrende Kommunikation gegeben hat, was die KlÃ¤gerin, wie die persÃ¶nliche AnhÃ¶rung vermuten lÃ¤sst, mÃ¶glicherweise meint, ist hingegen fÃ¼r die streitige Frage unerheblich, weil es sich nicht auf den hier maÃ□geblichen Zeitraum bezieht.

Im Ã□brigen ist ergÃ¤nzend auszufÃ¼hren, dass ungeachtet der Frage, ob die KlÃ¤gerin die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung eines Altersruhegeldes fÃ¼r Frauen gemÃ¤Ã□ Â§ 25 Abs. 3 AVG seinerzeit erfÃ¼llte und ob der Antrag vom 3. April 1991 noch Wirkung entfalten kann, das dem Hinweis auf eine zugesicherte â□□RÃ¼ckzahlungâ□□ ab dem 60. Lebensjahr zu entnehmende und zeitweise vorgetragene Begehren der KlÃ¤gerin, bereits fÃ¼r die Zeit seit Vollendung des 60. Lebensjahres Altersruhegeld zu erhalten, schon wegen der Regelung des Rentenbeginns in Â§ 67 Abs. 1 Satz 2 AVG unbegrÃ¼ndet ist. Denn das

Altersruhegeld nach Â§ 25 Abs. 3 AVG ist danach vom Ablauf des Monats an zu gewÃ¤hren, in dem seine Voraussetzungen erfÃ¼llt sind, jedoch vom Beginn des Antragsmonats an, wenn der Antrag spÃ¤ter als drei Monate nach ErfÃ¼llung der Voraussetzungen gestellt wird. Auch wÃ¤ren die Vorschriften Ã¼ber Rentenzahlungen ins Ausland (Â§Â§ 94 ff AVG) zu beachten, die die Zahlung von Renten aus auÃerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten (also auch aus den hier allein vorliegenden Zeiten in L) nur unter zusÃ¤tzlichen hier nicht erfÃ¼llten Bedingungen (vgl. Â§ 98 Abs. 1 AVG) zulassen. Erst das ab 1. Januar 1992 geltende SGB VI hat insoweit eine gÃ¼nstigere Regelung gebracht (vgl. Â§Â§ 113, 248 Abs. 3 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024